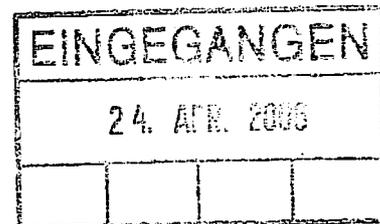




Verkündet am 6. April 2006

Schrama
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN



URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Walliczek & Partner,
Kampstraße 27, 32423 Minden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Streitstraße 86, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 38. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 6. April 2006 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Schulte
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge vom 23. März 1999 wird hinsichtlich der in der Abschiebungs-
androhung enthaltenen Zielstaatsbestimmung Syrien aufgehoben.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt $\frac{3}{4}$, die Beklagte trägt $\frac{1}{4}$ der Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der am _____ r 1977 in _____ bei Amude (Syrien) geborene Kläger, nach eigenen Angaben staatenloser Kurde jesidischer Religionszugehörigkeit, reiste am 23. Februar 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 26. Februar 1999 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (seit 1. Januar 2005 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden Bundesamt) trug er folgendes vor: Er sei auf dem Luftweg eingereist. In Syrien habe er offiziell keine Schule besucht. Er habe bei fremden Leuten in der Landwirtschaft gearbeitet. Wehrdienst habe er nicht absolviert. Im November/Dezember 1998 sei er festgenommen worden, habe aber durch Bestechung der Polizei flüchten können.

Mit Bescheid vom 23. März 1999 lehnte das Bundesamt seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorlägen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben seien, forderte den Kläger zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte die Abschiebung nach Syrien an. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: Eine Gruppenverfolgung der Jesiden liege nicht vor.

Mit seiner am 30. März 1999 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er trägt im Wesentlichen vor: Er sei staatenlos und vorverfolgt aus Syrien ausge- reist. Die Ausbürgerungskampagne 1962 sei ebenso asylerblich wie die noch heute von Syrien praktizierte Vorenthaltung der ihm zustehenden syrischen Staatsangehörigkeit.

Der gleichzeitig gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (VG 23 X 43.99) hatte Erfolg (Beschluss vom 8. April 1999).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. März 1999 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. März 1999 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheides schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Streitakte, die Asylakte und die Ausländerakte sowie auf die den Beteiligten übersandte Erkenntnisliste der Kammer zu Syrien, Stand: 26. Januar 2006 mit Ergänzung vom 5. April 2006, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Sie ist mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, nachdem ihm die Kammer mit Beschluss vom 21. Februar 2006 den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat (vgl. § 76 Abs. 1 AsylVfG).

Die Klage ist teilweise begründet. Der Bescheid des Bundesamtes ist hinsichtlich der in der Abschiebungsandrohung enthaltenen Zielstaatsbestimmung Syrien rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. In Bezug auf die Abschiebungsandrohung im übrigen sowie hinsichtlich der Ablehnung der Gewährung von Asyl und der Feststellung, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ist der Bescheid im Ergebnis rechtmäßig.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, scheidet bereits daran, dass der Kläger zur Überzeugung der Kammer staatenlos ist und aus nichtasylrelevanten Gründen nicht in sein Herkunftsstaat zurückkehren kann.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteile vom 15. Oktober 1985 – BVerwG 9 C 30.85 - NVwZ 1986, S. 759 f. und vom 22. Februar 2005 - BVerwG 1 C 17.03 - NVwZ 2005, S. 1191 f. und vom 12. Juli 2005 – BVerwG 1 C 22.04 – AuAS 2005, S. 269 ff.) kann einem Staatenlosen, dem der Herkunftsstaat aus im asylrechtlichen Sinne nichtpolitischen Gründen die Wiedereinreise dauerhaft verweigert, weder Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 GG noch asylrechtlicher Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt werden, da ein Staat, der einen Staatenlosen ausweist oder ihm die Wiedereinreise aus im asylrechtlichen Sinne nichtpolitischen Gründen verweigert, seine Beziehungen zu dem Staatenlosen löst und aufhört, für ihn das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein. Er steht dem Staatenlosen dann in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere auswärtige Staat und ist nicht mehr taugliches Subjekt „politischer Verfolgung“ im Sinne des Asylrechts. Die Bundesrepublik Deutschland wird nunmehr das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts. Der Asylanspruch wird damit gegenstandslos; der Status der betroffenen Person richtet sich nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473 und 1977 II S. 235 - StÜbk).

Der Kläger hat sogleich bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt und damit noch unbeeinflusst von etwaigen taktischen Erwägungen angegeben, staatenlos zu sein. Identitätsnachweise legte er nicht vor. Hierzu gab er jedoch glaubhaft an, dass er solche auch niemals besessen habe. Indizien oder Hinweise auf eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit sieht das Gericht nicht. Nach Angaben des Klägers stammt die gesamte Familie einschließlich der Vorfahren aus dem Gebiet um Amude. Für die Staatenlosigkeit des Klägers sprechen ferner seine glaubhaften Angaben, dass auch seine Eltern keine syrischen Staatsangehörigen waren. Sie hätten lediglich eine sog. Bürgermeisterbescheinigung erhalten können. Sie seien, ebenso wie er, in keinem Register eingetragen worden. Militärdienst hat der Kläger nicht geleistet. Eigenes Land besitzt die Familie nicht. Der Kläger hat zwar eine Schule besucht, er war dort jedoch nicht registriert (vgl. hierzu insgesamt Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14. Juli 2005, Auskunft von Amnesty International an die Schweizerische Asylrekurs-

kommission vom 9. Juni 2005 und Hajo/Sabelsberg, Die Situation staatenloser Kurden in Syrien, Aufsatz 2005). Dies alles begründet die im Asylverfahren hinreichende Überzeugung der Kammer von der Staatenlosigkeit des Klägers (zur fehlenden Bindungswirkung für die Ausländerbehörde im Rahmen der Feststellung der Staatenlosigkeit und der Frage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 18. November 2004 - L A 3498.03 - <Juris>).

Der Kläger kann nicht nach Syrien zurückkehren. Ausweislich des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 14. Juli 2005 sind die in Syrien ansässigen staatenlosen Kurden in drei Gruppen zu unterteilen. Zum einen gibt es Kurden, die als Flüchtlinge aus der Türkei oder dem Irak anerkannt sind. Diese haben einen weitgehend gesicherten Aufenthaltsstatus und können eine Ausreisegenehmigung aus Syrien beantragen, ohne befürchten zu müssen, dass ihnen die Wiedereinreise verwehrt wird. Es handelt sich hierbei um die zahlenmäßig kleinste Gruppe. Die zweite Gruppe umfasst die Kurden, denen aufgrund einer Volkszählung im Jahre 1962 die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt worden ist (sog. Ajnabi/Ajaanib = Ausländer). Diese Gruppe, die etwa 120.000 bis 150.000 Kurden umfasste und inzwischen unter Berücksichtigung des natürlichen Bevölkerungszuwachses auf rund 300.000 Kurden angewachsen sein dürfte, werden in Syrien geduldet und haben rot-orange Ausweiskarten erhalten. Für sie gibt es ein eigenes Personenstandsregister, aus dem allerdings seit 2001 keine Auskünfte mehr erteilt werden. Falls sie das Land ohne eine Erlaubnis verlassen, wird ihnen im Regelfall die Rückkehr nach Syrien nicht wieder gestattet. Lediglich in Ausnahmefällen und unter Zahlung größerer Geldbeträge können sie ein so genanntes Laissez-Passer beantragen, das zur Wiedereinreise berechtigt (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes aus Oktober 2005 an VG Stuttgart). Innerhalb dieser Gruppe gibt es aber auch Kurden, die in Syrien nicht über den vorstehend geschilderten Aufenthaltsstatus verfügen. Hierbei handelt es sich um Kinder aus einer Verbindung zwischen einer syrischen Frau und einem kurdischen Mann, den so genannten Maktumin („verborgen“, „verdeckt“). Für sie existiert kein Register, sie haben keinerlei Rechte, können mithin nicht rechtsgeschäftlich handeln. Ebenfalls zu den Maktumin gehören Kinder, deren Vater Maktum und deren Mutter Syrerin oder Ajnabia ist oder deren Eltern beide Maktumin sind. Sie erhalten keine rot-orangen Ausweise, da sie nicht registriert sind. Gegen ein geringes Entgelt können sie durch den Dorf- bzw. Ortsvorsteher (Mukhtar) eine weiße Identitätsbescheinigung erhalten, die jedoch keinen Beweiswert hat, da sie sehr einfach zu erhalten ist. Ganz überwiegend wird ihnen die Wiedereinreise nach Syrien verwehrt. Dies gilt erst recht, wenn sie Syrien ohne staatliche

Genehmigung verlassen haben. Lediglich in Ausnahmefällen kann aber aufgrund persönlicher Beziehungen bzw. durch Korruption eine Wiedereinreise möglich sein (Gutachten des Deutschen Orient-Institutes vom 5. November 2002 in Juris Nr: SYR23732003). Zur dritten Gruppe, die auf maximal 10.000 Personen geschätzt wird, zählen die Kurden, die über keinerlei behördliche Gestattung oder Duldung verfügen. In manchen Fällen erhalten sie Bestätigungen durch örtliche Dorfvorsteher, die jedoch nicht als Personal- oder Aufenthaltspapiere anzusehen sind. Es handelt sich insbesondere um Kurden aus den Grenzgebieten zur Türkei und dem Nordirak. Sie können entweder staatenlos sein, zumeist jedoch ist eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit gegeben. Der syrische Staat achtet darauf, dass die Anzahl dieser Personen insgesamt nicht zunimmt; teilweise werden sie in ihre Herkunftsländer zurückgeschoben.

Der Kläger gehört hiernach zur zweiten Untergruppe der zweiten Gruppe staatenloser Kurden in Syrien, da er zwar nicht im Besitz einer sog. weissen Bürgermeisterbescheinigung ist, eine solche aber nach seinen glaubhaften Angaben jederzeit von dem Bürgermeister erlangen könnte.

Die Wiedereinreiseverweigerung des Klägers durch den syrischen Staat erfolgt aus im asylrechtlichen Sinne nichtpolitischen Gründen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass „Aussperrungen“ und „Ausgrenzungen“ in Gestalt von Rückkehrverweigerungen politische Verfolgung darstellen können, wenn sie wegen asylrelevanter Merkmale des Betroffenen erfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Oktober 1985 – BVerwG 9 C 30.85 – NVwZ 1986, S. 759 f. und Beschluss vom 1. August 2002 - BVerwG 1 B 6.02 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 263). Die Wiedereinreiseverweigerung muss also auf die Rasse, die Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder auf die politische Überzeugung des Betroffenen zielen, was regelmäßig bei der Aussperrung von eigenen Staatsangehörigen anzunehmen ist. Bei Staatenlosen kann eine solche Maßnahme aber auch auf anderen nichtasylrelevanten Gründen beruhen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Staat ein Interesse daran hat, die wirtschaftliche Belastung zu mindern oder Gefahren für die Staatssicherheit durch potentielle Unruhestifter vorzubeugen, oder weil er keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen haben, weiterhin aufzunehmen (BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 3.95 - NVwZ-RR 1996, S. 602 f.). Die Verweigerung der Wiedereinreise staatenloser Kurden nach Syrien hat vornehmlich ordnungspolitische Gründe (OVG Münster, Beschluss

vom 25. August 2005 - 3 A 3339.03.A - <Juris>; OVG Lüneburg, Beschluss vom 2. August 2004 - 2 LA 342.03 - AuAS 2004, S. 271 f., Urteil vom 27. Mai 2003 - 2 L 2040.98 - <Juris>; OVG Magdeburg, Urteile vom 2. Dezember 2003 - 3 L 68.01 - <zitiert nach OVG Münster, Beschluss vom 25. August 2005 - 3 A 3339.03.A - und vom 27. Juni 2001 - A 3 S 461.98 - <Juris>; OVG Bautzen, Urteil vom 22. August 2003 - A 4 B 849.02 - InfAuslR 2004, S. 173-176; OVG Saarlouis, Beschluss vom 13. September 2002 - 3 R 3.02 - <Juris> und VGH Mannheim, Beschluss vom 13. September 2001 - A 2 S 26.98 - ESVGH 52, 123 <Leitsatz>). Insbesondere die Verringerung von wirtschaftlichen Belastungen für den syrischen Staat dürfte im Vordergrund stehen. Die wirtschaftliche Situation, in der sich Syrien befindet, ist nicht zuletzt aufgrund hoher Geburtenraten schwierig (vgl. Gutachten des Deutschen Orient-Institutes vom 5. November 2002 in Juris Nr: SYR23732003). Im Übrigen sind diese Personen in aller Regel illegal unter Verletzung der syrischen Grenzübertrittsregeln ausgereist, was auch für syrische Staatsangehörige einen Rechtsbruch bedeutet (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27. März 2001 - 2 L 2505.98 <Juris>). Es mag darüber hinaus zwar sein, dass der syrische Staat die politischen Bestrebungen der Kurden als Gefahr für die Staatssicherheit ansieht und durch die Aussperrung Gefahren durch potentielle Unruhestifter vorbeugen will. Eine solche Motivation reicht aber noch nicht aus, um die Annahme zu rechtfertigen, es liege neben dem ordnungspolitischen Aspekt eine asylrelevante Absicht zugrunde. Der politische Charakter der Maßnahme ergibt sich nicht allein daraus, dass Syrien mit seinem Verhalten möglicherweise zugleich politische Interessen verfolgt. Bei einer solchen Auslegung wird ein zu weiter Politikbegriff zugrunde gelegt (BVerwG, Urteil vom 12. Februar 1985 - BVerwG 9 C 45.84 - NVwZ 1985, S. 589 f.). Soweit darauf hingewiesen wird, dass in Syrien lebende staatenlose Palästinenser auch nach illegaler Ausreise wieder nach Syrien einreisen können, führt dies nicht zu einer Asylrelevanz des gegenüber staatenlosen Kurden angewandten Wiedereinreiseverbots. Die in Syrien lebenden Palästinenser genießen nämlich wegen der Verbundenheit der syrischen Staatsführung mit dem Kampf der Palästinenser gegen den Staat Israel, mit dem sich Syrien weiterhin in Kriegszustand befindet, in Syrien einen Sonderstatus. Dies erklärt, dass staatenlose Palästinenser auch bei illegaler Ausreise im Falle der Wiedereinreise eine Privilegierung erfahren, also ausnahmsweise nicht unter das ansonsten bei illegal ausgereisten Staatenlosen praktizierte Wiedereinreiseverbot fallen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 2. August 2004 - 2 LA 342.03 - AuAS 2004, S. 271 f.).

Im Übrigen knüpft das Wiedereinreiseverbot für staatenlose Kurden nicht an die kurdische Volkszugehörigkeit an. Dies zeigt sich bereits daran, dass Kurden mit syrischer Staatsangehörigkeit von der Wiedereinreiseverweigerung ebenso ausgenommen sind wie staatenlose Kurden, die mit vorheriger staatlicher Genehmigung, einem so genannten Laissez-Passer ausgereist sind (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes aus Oktober 2005 an VG Stuttgart). Auch leben in Syrien zahlreiche Personen ohne syrische Staatsangehörigkeit, die dort für die Dauer ihres Aufenthaltes geduldet werden. Darüber hinaus zielt die Maßnahme der Wiedereinreiseverweigerung nicht auf die gesamte Bevölkerungsgruppe der staatenlosen Kurden ab, was dazu führt, dass sie insgesamt nicht als asylrelevant angesehen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1995 – BVerwG 9 C 75.95 – NVwZ-RR 1996, S. 471 f.). In Syrien gibt es über eine Million Kurden. Die überwiegende Anzahl sind syrische Staatsbürger mit allen Rechten und Pflichten, die nicht als Gruppe verfolgt werden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14. Juli 2005; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 27. März 2001 - 2 L 5117.97 - <Juris>).

Soweit das Verwaltungsgericht Magdeburg (Urteile vom 30. Januar 2003 - 9 A 155.02 MD – <Juris> und vom 21. Februar 2005 – 9 A 179.04 MD - <zitiert nach Asylmagazin 6/2005>) dagegen die Auffassung vertritt, die Wiedereinreiseverweigerung knüpfe an die kurdische Volkszugehörigkeit an mit der Folge, dass eine Asylerkennung auszusprechen sei, folgt die Kammer dem nicht. Das Verwaltungsgericht Magdeburg sieht unter Bezugnahme auf die Auskünfte und Gutachten von Siamend Hajo und Eva Savelberg, die im eigenen Namen und teilweise für das Europäische Zentrum für kurdische Studien auftreten, in der im Jahre 1962 durchgeführten Volkszählung und der daran anknüpfenden „Ausbürgerung“ von Kurden einen willkürlichen Akt des syrischen Staates gegen eine Gruppe von ca. 120.000 Kurden, denen die syrische Staatsangehörigkeit und die mit ihr verbundenen Rechte entzogen worden seien. Hieraus zieht es den Schluss, dass die „Ausbürgerung“ politische Verfolgung gewesen sei, die bis heute anhalte und folglich die Wiedereinreiseverweigerung ebenfalls politische Verfolgung darstellen müsse.

Die Volkszählung von 1962 und die daran anknüpfende „Ausbürgerung“ stellt nach Auffassung der Kammer keine politische Verfolgung dar. Nicht jede Ausbürgerung stellt automatisch eine asylrelevante Rechtsverletzung dar; eine Ausbürgerung kann vielmehr auch eine im asylrechtlichen Sinne nichtpolitische Maßnahme sein (BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 1995 – BVerwG 9 C 3.95 – NVwZ-RR 1996, S. 602 f.). Ziel der

Volkszählung war es, festzustellen, welche und wie viele Personen nach 1945 nach Syrien zugewandert sind. Sie sollten in das Ausländerregister eingetragen werden. Unabhängig von der Frage, ob die an nur einem Tag durchgeführte Volkszählung wegen der Schwierigkeit des Einzelnen, einen Aufenthalt auf heutigem syrischen Staatsgebiet vor 1945 nachweisen zu können und wegen der teilweise nur durch Befragung des Dorfvorstehers vorgenommenen Zählung einer „Überprüfung anhand formaler Kriterien wie Plausibilität und Widerspruchsfreiheit“ standhielte (vgl. Hajo/Savelsberg, Die Situation staatenloser Kurden in Syrien, Aufsatz 2005), wird aber deutlich, dass nicht der Entzug einer rechtmäßig erworbenen syrischen Staatsangehörigkeit im Vordergrund stand, sondern die Absicht, festzustellen, wie viele Personen nach 1945 (illegal) nach Syrien eingewandert waren und – so die Auffassung des syrischen Staates – ihre syrische Staatsangehörigkeit unrechtmäßig erworben hatten. Diese sollten nun erstmals rechtmäßig registriert werden. Bestätigt wird dies auch dadurch, dass „versehentlich“ ausgebürgerte Personen nach 1962 die Möglichkeit erhalten haben, ihre Staatsangehörigkeit durch Vorlage entsprechender Belege für einen Aufenthalt in Syrien vor 1945 zurückzuerlangen. Ihre Zahl schätzen Hajo/Savelsberg auf 15.000 bis 40.000 Personen. Es gehört aber zu dem unbestreitbar legitimen Recht eines Staates, ohne dass dies asylrelevant wäre, Personen, die sich ggf. ohne Kenntnis und ohne Erlaubnis im Staat aufhalten, zu zählen und sie dann als Ausländer zu registrieren. Dass von der Volkszählung nur Kurden betroffen waren, hatte seinen Grund nicht in einer „Arabisierung“, sondern darin, dass besonders die kurdischen Siedlungsgebiete von unkontrollierten Wanderungsbewegungen der Kurden zwischen der Türkei, dem Irak und Syrien betroffen waren. Die Migration von Arabern in diesem Raum spielte demgegenüber zahlenmäßig keine Rolle.

Da die Volkszählung mit anschließender „Ausbürgerung“ nicht als asylrelevant zu werten ist, kommt es auch nicht darauf an, ob die Eltern des Klägers bis 1962 syrische Staatsangehörige waren oder niemals die syrische Staatsangehörigkeit besaßen.

Ebenso wenig kann eine zu unterstellende Vorenthaltung der syrischen Staatsangehörigkeit gegenüber dem Kläger als asylrelevant angesehen werden. Die Vorenthaltung der Staatsangehörigkeit knüpft aus den bereits oben genannten Gründen nicht an die kurdische Volkszugehörigkeit an. Da die „Ausbürgerung“ 1962 nicht asylrelevant ist, kann auch die daran anknüpfende Vorenthaltung der Staatsangehörigkeit gegenüber den von der „Ausbürgerung“ Betroffenen keine asylrelevante Maßnahme darstellen.

Es sei im Übrigen auch an dieser Stelle noch einmal erwähnt, dass bis zu 40.000 „versehentlich“ ausgebürgerte Personen nach 1962 die syrische Staatsangehörigkeit zurückerlangt haben (Hajo/Savelsberg, a.a.O.).

Die in der Abschiebungsandrohung enthaltene Zielstaatsbestimmung Syrien ist jedoch als rechtswidrig aufzuheben. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10. Juli 2003 - 1 C 21.02 - (BVerwGE 118, 308 ff.) entschieden, dass die Unmöglichkeit einer Abschiebung in einen bestimmten Staat aus tatsächlichen Gründen die Androhung einer Abschiebung in diesen Staat in aller Regel nicht hindere; von dem Erlass einer Abschiebungsandrohung sei nicht schon deshalb abzusehen, weil eine Abschiebung des Betroffenen nach Syrien aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht möglich sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat ferner ausgesprochen, dass sich ein Gericht in einem Asylstreitverfahren grundsätzlich nicht der Prüfung entziehen dürfe, ob Abschiebungshindernisse vorliegen; im besonderen Falle staatenloser Kurden, deren Rückführung nach Syrien auf unabsehbare Zeit unmöglich erscheint, dürfe ein Gericht jedoch ausnahmsweise von der Prüfung absehen, ob Abschiebungshindernisse bezüglich des Zielstaats vorliegen und die Zielstaatsbezeichnung aufheben. Es sei weder verfahrensökonomisch noch entspräche es dem Ziel einer auf baldige Durchsetzung der Ausreisepflicht gerichteten Abschiebungsandrohung, wenn das Gericht trotz der Feststellung, dass Syrien wegen des Einreiseverbots für staatenlose Kurden nicht mehr das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts sei, gleichwohl gezwungen wäre, das Gerichtsverfahren zur Klärung der praktisch bedeutungslosen, rein theoretischen Frage durchzuführen, ob einer auf unabsehbare Zeit undurchführbaren Abschiebung des Ausländers in den betreffenden Zielstaat zwingende Hindernisse im Sinne des § 53 AuslG (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) entgegenstehen. Bei einer derartigen Verfahrenskonstellation dürfe das Gericht die Abschiebungsandrohung hinsichtlich eines bestimmten Zielstaats als rechtswidrig aufheben, da feststehe, dass eine Androhung auf Vorrat den vom Gesetzgeber verfolgten Ermächtigungszweck ausnahmsweise verfehle, weil eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in diesen Staat praktisch auf unabsehbare Zeit unmöglich erschienen. Die Aufhebung der Zielstaatsbezeichnung lasse die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen unberührt. Dem folgt die Kammer.

Damit wird die Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entbehrlich.